

Dossierführung

Ursula Uttinger

Olten, 20. Juni 2005

Art. 8 Auskunftsrecht

- 1 Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden.**
- 2 Der Inhaber der Datensammlung muss ihr mitteilen:**
 - a. alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten;
 - b. den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger.
- 3 Daten über die Gesundheit kann der Inhaber der Datensammlung der betroffenen Person durch einen von ihr bezeichneten Arzt mitteilen lassen.**
- 4 Lässt der Inhaber der Datensammlung Personendaten durch einen Dritten bearbeiten, so bleibt er auskunftspflichtig. Der Dritte ist auskunftspflichtig, wenn er den Inhaber nicht bekanntgibt oder dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.**
- 5 Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.**
- 6 Niemand kann im voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.**

Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz

Art. 1 Modalitäten

- 1 Jede Person, die vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangt, ob Daten über sie bearbeitet werden (Art. 8 DSG), muss dies in der Regel in schriftlicher Form beantragen und sich über ihre Identität ausweisen.**
- 2 Der Inhaber der Datensammlung erteilt die Auskunft in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie.**
- 3 Im Einvernehmen mit dem Inhaber der Datensammlung oder auf dessen Vorschlag hin kann die betroffene Person ihre Daten auch an Ort und Stelle einsehen. Die Auskunft kann auch mündlich erteilt werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat und vom Inhaber identifiziert worden ist.**
- 4 Die Auskunft oder der begründete Entscheid über die Beschränkung des Auskunftsrechts (Art. 9 und 10 DSG) wird innert 30 Tagen seit dem Eingang des Auskunftsbegehrens erteilt. Kann die Auskunft nicht innert 30 Tagen erteilt werden, so muss der Inhaber der Datensammlung den Gesuchsteller hierüber benachrichtigen und ihm die Frist mitteilen, in der die Auskunft erfolgen wird.**

Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz

- 5 Werden eine oder mehrere Datensammlungen von mehreren Inhabern gemeinsam geführt, kann das Auskunftsrecht bei jedem Inhaber geltend gemacht werden, sofern nicht einer von ihnen für die Behandlung aller Auskunftsbegehren verantwortlich ist. Wenn der Inhaber der Datensammlung zur Auskunftserteilung nicht ermächtigt ist, leitet er das Begehren an den Zuständigen weiter.**
- 6 Werden die verlangten Angaben von einem Dritten im Auftrag einer privaten Person bearbeitet, so leitet diese das Auskunftsbegehren an den Dritten zur Erledigung weiter, sofern sie nicht selber in der Lage ist, Auskunft zu erteilen.**
- 7 Wird Auskunft über Daten von verstorbenen Personen verlangt, so ist sie zu erteilen, wenn der Gesuchsteller ein Interesse an der Auskunft nachweist und keine überwiegenden Interessen von Angehörigen der verstorbenen Person oder von Dritten entgegenstehen. Nahe Verwandtschaft sowie Ehe mit der verstorbenen Person begründen ein Interesse.**

Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz

Art. 2 Ausnahmen von der Kostenlosigkeit

1 Eine angemessene Beteiligung an den Kosten kann ausnahmsweise verlangt werden, wenn:

- a. der antragsstellenden Person in den zwölf Monaten vor dem Gesuch die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt wurden und kein schutzwürdiges Interesse an einer neuen Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann. Ein schutzwürdiges Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert wurden;
- b. die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Arbeitsaufwand verbunden ist.

2 Die Beteiligung beträgt maximal 300 Franken. Der Gesuchsteller ist über die Höhe der Beteiligung vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen und kann sein Gesuch innert zehn Tagen zurückziehen.

Art. 9 Einschränkungen des Auskunftsrechts; im allgemeinen

- 1 Der Inhaber der Datensammlung kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit:**
 - a. ein formelles Gesetz es vorsieht;
 - b. es wegen überwiegender Interessen eines Dritten erforderlich ist.
- 2 Ein Bundesorgan kann zudem die Auskunft verweigern, einschränken oder auf schieben, soweit:**
 - a. es wegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft, erforderlich ist;
 - b. die Auskunft den Zweck einer Strafuntersuchung oder eines andern Untersuchungsverfahrens in Frage stellt.
- 3 Private als Inhaber einer Datensammlung können zudem die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit eigene überwiegende Interessen es erfordern und sie die Personendaten nicht an Dritte bekanntgeben.**
- 4 Der Inhaber der Datensammlung muss angeben, aus welchem Grund er die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt.**

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. **Personendaten (Daten):** alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen;
- b. **betroffene Personen:** natürliche oder juristische Personen, über die Daten bearbeitet werden;
- c. **besonders schützenswerte Personendaten:** Daten über:
 - 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 - 2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
 - 3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
 - 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
- d. **Persönlichkeitsprofil:** eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt;

- e. Bearbeiten:** jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten;
- f. Bekanntgeben:** das Zugänglichmachen von Personendaten wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen;
- g. Datensammlung:** jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind;
- h. Bundesorgane:** Behörden und Dienststellen des Bundes sowie Personen, soweit sie mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut sind;
- j. Inhaber der Datensammlung:** private Personen oder Bundesorgane, die über den Zweck und den Inhalt einer Datensammlung entscheiden;
- k. formelles Gesetz:**
 - 1. Bundesgesetze und referendumspflichtige allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse,
 - 2. für die Schweiz verbindliche Beschlüsse internationaler Organisationen und von der Bundesversammlung genehmigte völkerrechtliche Verträge mit rechtsetzendem Inhalt.

Art. 11 Register der Datensammlungen

- 1 Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte führt ein Register der Datensammlungen. Jede Person kann das Register einsehen.**
- 2 Bundesorgane müssen sämtliche Datensammlungen beim Datenschutzbeauftragten zur Registrierung anmelden.**
- 3 Private Personen, die regelmässig besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile bearbeiten oder Personendaten an Dritte bekanntgeben, müssen Sammlungen anmelden, wenn:**
 - a. für das Bearbeiten keine gesetzliche Pflicht besteht und
 - b. die betroffenen Personen davon keine Kenntnis haben.
- 4 Die Datensammlungen müssen angemeldet werden, bevor sie eröffnet werden.**
- 5 Der Bundesrat regelt die Anmeldung der Datensammlungen sowie die Führung und die Veröffentlichung des Registers. Er kann für bestimmte Arten von Datensammlungen Ausnahmen von der Meldepflicht oder der Registrierung vorsehen, wenn das Bearbeiten die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht gefährdet.**

Was ist zu beachten

- Welche Daten werden gesammelt
Immer zu beachten: betroffene Personen haben ein Einsichtsrecht!
- Wie lange werden die Daten aufbewahrt
Je mehr Daten man hat, desto mehr muss man herausgeben
- Wer hat Zugriff auf die Daten
Je weniger Leute Zugriff haben, desto weniger kann ein Fehler passieren
- Allenfalls Dossier unterteilen
Im Einzelfall nur einzelne Teile des Dokuments mehreren Leuten zugänglich machen
- Datenrichtigkeit beachten

Gefahren

- Versehentliche Bekanntgabe von Daten Dritter
- Wecken von Begehrlichkeiten
- Falsche Daten
- Politisch unkorrekte Formulierungen

Meine Koordinaten

Ursula Uttinger, lic. iur./ MBA HSG

ursula.uttinger@sqs.ch

Tel: +41 1 363 54 12

Fax: +41 1 363 54 13

